93 K 11/25

Amtsgericht Köln

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll im Amtsgericht am

Montag, 01.02.2027, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Urbach, Blatt 7218,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Urbach, Flur 11, Flurstück 383, Gebäude- und Freifläche, Fauststraße 98, Größe: 64 m²

versteigert werden.

Das Bewertungsgrundstück ist ein Weg, durch Baulast vereinigt mit dem Nachbargrundstück Flurstück 206 und 209 (Fauststraße 98 / Frankfurter Straße 533) und dinglich dienend für die Grundstücke Fauststraße 94 und Fauststraße 96 mit Geh-/ Fahr- und Leitungsrecht und unterbaut durch einen Teil der Tiefgarage sowie überbaut durch das zugehörige Parkdeck. Es wird als Zufahrt zum Parkdeck auf der Tiefgarage des Nachbargrundstückes, als Zuwegung der Nebenausgänge des Wohn- und Geschäftshauses und im südlichen Bereich ebenfalls zusätzlich als PKW-Stellfläche genutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.04.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

48000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.